

DIE BRUNNEN-
WASSERVERSORGUNG
" RABIZONI "

VON

OBERGERLAFINGEN

HEIDI RINDLISBACHER
OBERGERLAFINGEN
IM SOMMER 1960

DIE

WASSERVERSORGUNG

VON

OBERGERLAFINGEN

HEIDI RINDLISBACHER

So selbstverständlich wir jeden Morgen den Wasserhahn im Badezimmer öffnen um uns den Schlaf aus den Augen zu waschen, in der Küche um Kaffee zu kochen, am Arbeitsplatz um die Hände zu waschen, so kompliziert und schwierig und gar nicht einfach und selbstverständlich war der Weg und die Entwicklung bis es so weit war. Sobald wir der Sache nachgehen, uns überlegen wo das Wasser herkommt, wie es transportiert wird, wie die ganze Einrichtung, die Wasserversorgung funktioniert, wird es uns klar, was wir darin besitzen. Wenn wir uns gar ernstlich überlegen, wie es wäre, wenn wir überhaupt kein Wasser hätten oder es wie früher weit weg holen müssten, erhält dieses einen unschätzbaren Wert.

Tatsächlich stellen sich in dieser Hinsicht grundsätzlich zwei Probleme:

1. Woher beziehen wir das Wasser ?
2. Woher nehmen wir das Geld um die Kosten für die Leitungen zu decken ?

Je mehr die Gemeinde wächst, umso grösser werden natürlich auch die Schwierigkeiten. Dass dabei auch die geschichtliche Entwicklung und vor allem die Geologie, die Bodenbeschaffenheit, die Arbeit der Gletscher während der letzten Eiszeit eine grosse Rolle spielen, ist klar.

Die Gemeinde Obergerlafingen, im 19. Jahrhundert arm wie eine Kirchenmaus, ist, was das Wasser und damit die Wasserversorgung betrifft, mit einigem Glück immer wieder gnädig hinweggekommen. Obergerlafingen war um 1297 im Besitze des Klosters Thorberg./1/ Im 14. Jahrhundert wurde die Landgrafschaft, die spätere Vogtei Kriegstetten, Stück um Stück aus der Landgrafschaft Kleinburgund herausgeschnitten. 1365 fiel die hohe Gerichtsbarkeit an Solothurn und im Laufe des 15. Jahrhunderts übernahm es dann die niederen Gerichte. In Obergerlafingen waren es 1466 erst die Hälfte.

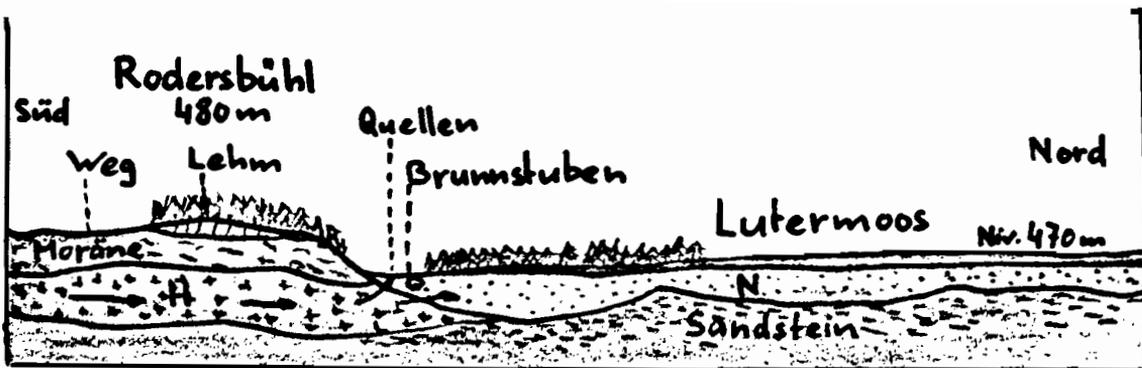
Eine Vogtei erhielt meistens nach der grössten und ergiebigsten Herrschaft ihren Namen. In unserer Gegend war das die Herrschaft Kriegstetten. Sie wurde 1466 gekauft. Zu ihr gehörten:

Turm zu Halten, ein Hof daselbst, Mühle und Bläue (Hanfreibe), kleine Güter, Zins für Wässerung der Eigenmatten, und von andern Matten zu Halten und zu Recherswil. Der Burgstall Halten war von Land, das unmittelbar der Herrschaft gehörte, umgeben; nur mit Wissen und Willen des Herrn durfte hier geholt werden. Es kamen hinzu Güter in Oekinggen und Kriegstetten.-Dies alles bildete wahrscheinlichden Grundstock der Herrschaft, das Herrengut. Dazu traten aber noch andere umfangreiche Güter und Rechte wie Zinse, Abgaben für Wässerungen, Korn-, Heu- und Jungzehnten. In Obergerlafingen zog sie von der Wässerung und von Gütern Zinse ein. Die Hälfte des Twings und Banns daselbst gehörte der Herrschaft, die andere den Herren von Torberg.

Diese schon da erwähnte Wässerung war es, die die ganze Entwicklung unserer Wasserversorgung bestimmte.

Der Ausdruck Wässerung, eigentlich "Wässeri" wird nach dem Sprachgebrauch des 15. Jahrhunderts nicht etwa nur für die Anlagen für Bewässerung der Wiesen angewandt, sondern es handelt sich um eine Wasserversorgung für die verschiedensten Zwecke: Schöpfen von Wasser zum Trinken und für den Hausgebrauch, Tränken des Viehs, Waschen etc. und daneben allerdings auch Bewässerung der Matten./2/

Der Uebergang der wellig-hügeligen Landschaft von Koppigen in die weite Schotter-(Kies)ebene der Emme vollzieht sich zwischen Wiladingen und der Landstrasse nach Gerlafingen durch ein scharf ausgeprägtes Steilbord, den Rothersbühl (auch Rodersbühl). Am Fusse desselben entspringen eine Reihe von starken und vorzüglichen Quellen./3/



Das Wasser, das da zu Tage tritt, fliesst durch ein- ausgedehntes Kieslager, das eine Sortierung der Geschiebe nach der Grösse erkennen lässt (H in der Figur). Dieses wasserdurchlässige Material trägt eine mächtige kiesig-lehmige Decke (Moräne), die als Sammelareal des Quellwassers wegen der geringen Durchlässigkeit kaum in Betracht fällt. Zudem scheint der Rücken des Hügels stellenweise mit einem gelben plastischen und ganz wasserundurchlässigen Verwitterungslehm bedeckt zu sein. Die Entstehung der untern wasserdurchlässigen Schotter ist auf das fliessende Wasser zurückzuführen (Schmelzwasser der ehemaligen Gletscher, beim Rückzug der Gletscher der vorletzten Eiszeit entstanden); die Ablagerung der undurchlässigen lehmigen Deckschicht geschah durch den Eisstrom selbst der nachfolgenden letzten Eiszeit. Genau dieselben Lagerungsverhältnisse von Schottern und Moränen finden sich in der Umgebung von Kriegstetten (z.B. Kiesgrube in Halten), wo sich auf Strecken hin ein ähnlicher Steilrand verfolgen lässt. Das Einzugsgebiet für die am Fusse des Rodorsbühlsteilrandes hervortretenden Quellen, so wie für die in der weitem Umgebung unter gleichen Verhältnissen entstehenden Quellen lässt sich nicht abgrenzen, muss aber in Rücksicht auf den nicht variierenden Erguss der Quellen ein ausgedehntes sein.

Ein weites, aber jüngeres Schotterfeld lehnt sich bei Kriegstetten und am Rodorsbühl an den Steilrand der ältern Schotterlager an (N in der Figur). Es erreicht nirgends die Höhe der ältern Ablage-

rungen, ist aber auch nie mit lehmiger Moräne bedeckt. (Das Schottermaterial ist durch die Schmelzwässer der letzten Gletscher der letzten Eiszeit verfrachtet worden; seither ist kein Gletscher darüber vorgerückt; darum finden sich auf dem Schotter keine Hügel und Decken, aus lehmigem Moränenmaterial bestehend). Dafür sind reichlich verbreitet dünne Lagen von Sand und Lehm, die das Wasser aus den oberen Kieslagern herausgeschwemmt und dann anderorts an der Oberfläche des Kiesfeldes wieder abgelagert hat. Darüber folgt die unter dem Einfluss der Vegetation entstandene und sich weiter entwickelnde Humusdecke. In den Kiesgruben an der Kreuzstrasse bei Gerlafingen können wir den Aufbau dieser jüngeren Schotter bis auf eine Tiefe von 4 bis 6 Meter überblicken. Unter den Schottern folgen in unbestimmter Tiefe die Sandstein- und Mergellager, wie sie uns am Altisberg in der Nähe des Eisenwerkes, beim Schloss Landshut und am Bleichenberg bei Zuchwil entgegentreten.

Ohne Zweifel geht ein grosser Teil des Wassers aus den ältern Schottern unter dem Rodersbühl in die jungen Schotter über und hilft hier den Grundwasserspiegel in einer bestimmten Höhe erhalten. Das Grundwasser scheint in der Schotterebene der Emme eine sehr verschiedene Höhe zu besitzen. So konnte man in der 6 Meter tiefen Kiesgrube an der Kreuzstrasse kein Grundwasser beobachten. Wahrscheinlich werden die Grundwasserverhältnisse wesentlich beeinflusst durch den Verlauf von Sandsteinrippen (angedeutet in der Skizze).

Für das Wasser, das in der Schotterlage im Rodersbühl unmittelbar unter der wasserundurchlässigen Moränendecke sich bewegt, ist der Widerstand, welchen die jüngeren Schotter und eventuell der Druck des hier aufgesammelten Grundwassers bieten, grösser als der Widerstand von oben; deshalb steigt das Wasser empor. /3/

Der grösste Teil dieses Wassers floss von da hinab durch das Luter
moos bis zu der untern Bläue. Das war die erwähnte "Wässeri".

Am 4. August 1871 kaufte Niklaus Kanziger, Gutsbesitzer in Koppig-
gen mit seinen Geschwistern das Waldstück im Unterholz, innerhalb
dessen sich die besagten Quellen befinden. /4/

Am 15. September 1898 erwarb sich Herr Josef Rabizoni, Bauunter-
nehmer in Biberist durch Kaufvertrag das Recht auf diese Quellen
zum Zweck einer Trinkwasserversorgung für Biberist.

Im Kaufvertrag, gefertigt den 29. Oktober 1898, heisst es:

Herr Josef Rabizoni aus Piacenza, Italien, Bauunternehmer in
Biberist, Kanton Solothurn, erwirbt sich hiermit dasjenige Wasser,
welches in verschiedenen Aufstössen-Quellen von Niklaus Kanziger,
Gutsbesitzer in Koppigen, in seinem Waldstück im Unterholz, Ge-
meindebezirk Koppigen, Loosstück Nr. 12, Gdb. Blatt 902, Gemeinde-
plan Flur E Blatt 24, Parzelle Nr. 108, von 117,36 Aren in einem
Gebiete von 2 - 3 m auf beiden Seiten des dadurch fliessenden
Bächleins zu Tage tritt und erhältlich ist, mit dem Recht bis
auf 3 Meter breit auf jeder Seite längs des genannten Bächleins
den fraglichen Wasserquellen nachzugraben, dasselbe auf jeder
Seite des Bächleins in einer entsprechenden Leitung unterirdisch
in eine beim nördlichen Ufer (des mehrgenannten Bächleins) anzu-
bringende Brunnstube abzuleiten.

Von dieser Brunnstube aus baute Josef Rabizoni eine Röhrenleitung
nach unserem Dorf und von hier sollte sie dann gegen Biberist
gelegt werden um es mit diesem Trinkwasser zu versorgen. Alles
wäre so seinen Weg gegangen; Josef Rabizoni hätte vom überflüssi-
gen Wasser verkaufen können, die Leitung hätte wohl rentiert,
wenn nicht auf sonderbare Weise ein wertvolles Dokument zum Vor-
schein gekommen wäre.

Obergerlafingen gehörte zu dieser Zeit zum Kirchspiel Kriegstetten. Alle in einem Kirchspiel gehörten zur Kirche des Hauptortes, wir in diesem Falle zur Kirche Kriegstetten. Der Pfarrer bildete den Mittelpunkt eines Kirchspieles. Er war alles: Prediger, Beichtvater, Zivilstandsbeamter, Fürsorger, Armenpfleger. Alle wichtigen Dokumente wurden im Archiv in der Kirche verwahrt, weil es der sicherste Ort war vor Feuer, Wasser und andern Schäden.

1897/98 wurde die Kirche in Kriegstetten renoviert. Das Archiv wurde bei dieser Gelegenheit ausgeräumt. Allerlei Dokumente, Akten, Briefe, Verträge lagen da herum als der Organist und Kirchenchor-dirigent Kaufmann dazu kam. Neugierig kramte er darin herum, solche Gelegenheit bot sich zu selten, und fand unter anderen Wertsachen ein altes Dokument der Gemeinde Obergerlafingen. Dies übergab er Herrn Louis Reinhard, Lehrer in Obergerlafingen, und dieser brachte es heim. Wie staunte man da, als dessen Inhalt bekannt wurde:

Wir Nachgenannten, SEBASTIAN SOMMER, Bürger zu Bern, alt Schaffner zu Thorberg, und PETER FRIEDLI, Ammann zu Ersingen, als freundliche Vermittler & Schiedsleute zu hienachfolgender Sach, Vermögen und Erbetten,

- tun kund jedermann mit diesem Brief -

Da eine ehrbare Nachbarschaft zu Koppingen ihren lieben Nachbarn zu Obergerlafingen zu ihrem Nutzen aus guter Freundschaft eine Wässerung zu überlassen und zu machen erlaubt hat, und da sie uns beide damit betraut hatn den Handel zu besichtigen & darüber zu entscheiden & ihn zu erledigen, und nachdem wir den Augenschein darüber vorgenommen und ihre beiderseitige Meinung angehört haben, haben wir diese Erläuterungen getan und diesen Entscheid zwischen ihnen gegeben, nämlich:

1. Die Wässerung solle anfangen unterhalb Koppingen im Holz, unter dem Radelpfuhl, beim Brunnen, und soll demnach durch das Lautermoos hinuntergehen bis in die untere Bläue; da und dahindurch

dürfen die von Obergerlafingen sämtliche Brunnen in denselben Lachen führen & leiten, und von dieser untern Bläue dürfen alsdann die von Obergerlafingen das Wasser zu & auf ihre Güter leiten, führen & das Wasser benutzen & gebrauchen nach ihrem Belieben und Wohlgefallen, von Jedermann ungehindert. Und von der gesamten Nutzung des Wassers sollen die von Obergerlafingen denen von Koppingen jährlich auf St. Andreastag nach Bodenzinsrecht ohne etwaige Kosten oder etwaigen Schaden derer von Koppingen, zahlen & ausrichten, als wahren Grund- und Bodenzins an Koppinge. Vier Pfund guter Berner Münze.

2. Darnach ist klar besprochen und übereingekommen, dass die von Obergerlafingen das Wehr ~~z~~ den Graben, von wo der Brunnen anfängt bis an die untere Bläue, sollen öffnen, ausräumen & in gutem Zustande sollen erhalten mit Stäg & Wäg & Brücken oder andern Dingen, damit das Vieh, sowohl das eine wie das andere, (d.h. beide Ortschaften) Steg & Weg habe, alles ohne derer von Koppingen Schaden und Entgelt.
3. Dessgleichen ist auch übereingekommen und abgemacht, dass die von Obergerlafingen an der obern Bläue ganz & gar keinen Anspruch noch Rechtsame haben sollen, sondern sie solle, ohne Einschränkung, denen von Koppingen sein und bleiben. Wenn es sich aber begibt & zuträgt, dass die von Koppingen die untere Bläue fischen wollen, dann sollen die von Koppingen ihre Nachbarn von Obergerlafingen zu sich berufen und dieselben keineswegs wegjagen. Und wenn es sich auch zutragen und begeben würde, dass die von Koppingen mit ihrem Fischen in oder an der obern Bläue etwas verderben oder beschädigen täthen, wie es wohl geschehen könnte, sollen die von Koppingen den Tüntsch (Damm) wieder machen & zurüsten, wie er vorher gewesen ist.
4. Und zum Letzten ist ausgemacht und übereingekommen worden, wenn es sich fügen & schicken würde, es sei über kurz oder lang, dass

die gesammte Wässerung unseren gnädigen Herren von Bern nicht gefallen sollte, sondern sie dünken sollte, die gesammte Wässerung würde dem Walde schaden, so solle dieser Spruch & diese Abmachung nicht mehr gelten, sondern dahingefallen sein und der Brunnen solle laufen gelassen werden wie Alters her.

Und als wir ihnen sämtlichen unsern Spruch und Erläuterungen angezeigt & zuerkennen gegeben haben, da haben sie denselben allseitig mit Hand und Mund angenommen, nämlich einerseits HANS AFFOLTER FREIWEIBEL, MICHEL HESS AMMANN, ULLI SANGLI und ULLI WÄBER, im Namen und auf Geheiss gemeiner Nachbarschaft zu Koppingen, sodann anderseits von Obergerlafingen: ULI AFFOLTER, WALTI SCHREYER, ULI KAUFMANN & HEINI KAUFMANN; dazu haben sie mir dem Obmann, durch Handgelöbniss für sich & ihre Nachkommen gelobt & versprochen, dem zu geloben & nachzukommen, und nichts dagegen zu thun, noch zu machen, dass dagegen gethan werde, weder heimlich noch öffentlich auf keinerlei Weise.

- Alle Gefährde, Hinterlist & Trug vermieden -

in Kraft dieses Briefes, der zu wahrer Urkund dessen durch das Gelübde der obgemeldeten Parteien, besiegelt ist, mit meinem des Obmannes eigenem anhängendem Siegel, auch mir & meinem Mitgesellen und unseren Erben ohne Schaden.

Geschehen den dritten Tag Weinmonats als man zählte von der Geburt Jesu Christi unseres lieben Herrn & Gottes Tausend fünfhundert und fünfzig Jahr.

Unterschrift

/5/

"Ja, dann gehört ja das Wasser, das Rabizoni im Wald oben fasst eigentlich uns. Dann haben es ja die Koppiger zweimal verkauft!"

"Ach, für das mussten wir jedes Jahr diesen Zins an Koppigen entrichten; es wusste ja niemand warum." "Ja halt, zuerst müssen wir

doch sicher wissen, ob das alte Dokument überhaupt gültig ist."

Es wurde ins Eidgenössische Wasserrechtsbüro nach Bern geschickt und dieses entschied, dass der Vertrag gültig sein musste.

Aber was sollte nun unternommen werden? Josef Rabizoni hatte mit der Wasserleitung bereits begonnen. Die konnte nicht mehr weggerissen werden. Die Gemeinde hatte bis dahin kein Geld gehabt um eine Wasserleitung zu bauen und hätte auch jetzt keines gehabt um diese zu kaufen.

1875 besass Obergerlafingen 10 Brunnen, die von einer kleinen Quelle am Scheibenstand in unserem Walde genährt wurden. Durch "Holzdeucheln", die man in den Bach gelegt hatte, floss das Quellwasser bis zu den betreffenden Häusern und erst von da durch eine richtige Leitung ins Haus. Neben diesen 10 alten Brunnen gab es die Sodbrunnen. Durch "Wasserschmöcker", Pendlar oder Rutengänger, wurden Quellen aufgespürt. An der von ihnen bezeichneten Stelle grub man Erde aus, setzte eine Röhre senkrecht in das Loch und stellte dann den fertigen Sodbrunnen hinein. Der "Södujoggi", der Grossvater eines jetzigen Dorfbewohners, verfertigte diese Sodbrunnen kunstgerecht. Ein solcher kostete zwischen 35 und 42 Franken.

Und nun plötzlich entdeckte man, dass man ursprünglich ein Quellrecht besass, einen Anspruch auf viel Quellwasser machen konnte. Wie war das aber mit Rabizoni am besten zu regeln? Wieviel Wasser brauchte man eigentlich?

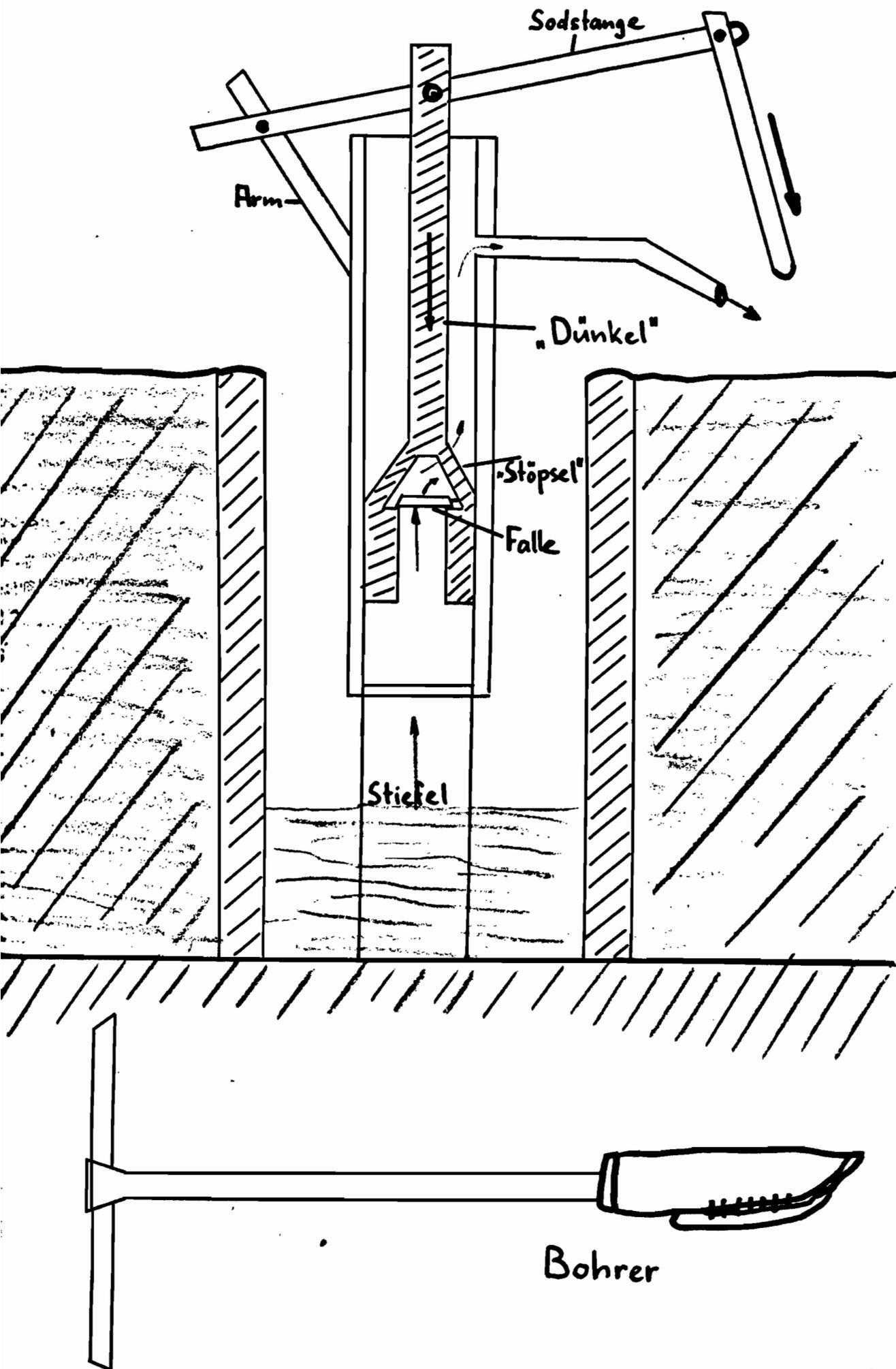
Die Gemeinde hatte sich bis dahin sehr wenig entwickelt. Sie besass

1850	1860	1870	1880	1888	1900	1910	
136	137	150	185	210	378	465	Einwohner.

1850 waren die 136 Personen auf 22 Familien verteilt; heute unsere 729 Personen auf 208 Familien!

Die allmähliche Zunahme ist einzig auf das Aufkommen des Eisenwer-

Sodbrunnen



kes in Gerlafingen zurückzuführen. Ein kurzer Ueberblick über das Entstehen der Ludwig von Roll'schen Eisenwerke mag dies bestätigen. 1810 gründeten die Teilhaber der Firma "Gebrüder Dürholz & Co." (Karl und Felix Dürholz, Peter Jakob von Glutz und Ludwig von Roll) ein Hammerwerk in Gerlafingen wegen der Emme und der Flösserei. Der allgemeine Aufschwung wurde durch den Zusammenbruch des französischen Kaiserreiches 1814 jäh unterbrochen (kein Export mehr!) Noch mehr Schwierigkeiten entstanden durch die Hungerjahre 1815/17. Am 1. Juli 1823 gründete man mit Baslern zusammen eine Aktiengesellschaft, die "Gesellschaft der Ludwig von Roll'schen Eisenwerke", um die Schwierigkeiten gemeinsam zu bemeistern. 1875 fand die Eröffnung der Eisenbahnlinie Derendingen-Biberist-Burgdorf statt, was auch zum Weiterkommen beitrug. 1888 wagte man den ersten Schritt zur Ausdehnung (siehe Obergerlafingen um 25 zugenommen!). Man baute die heute noch bestehende Grobstrasse mit der anschliessenden Laschenfabrik und der jetzigen Reparaturwerkstätte, die ursprünglich Fabrikationszwecken gedient hatte. Die Strasse erhielt, als erstes Walzwerk in Gerlafingen, von Anfang an Schweissöfen mit Gasfeuerung. Ferner wurden noch eine Mittelstrasse und zwei Feinstrassen aufgestellt. Das Werk wurde Schritt für Schritt erweitert und wuchs und entwickelte sich zusehends. Mit 260 Arbeitnehmern war es schon 1873 die bedeutendste Arbeitsstätte der Gesellschaft und verstand es, diese Spitzenstellung beizubehalten. Heute beschäftigt es 2550 Personen; seine Produktion stieg in den letzten 75 Jahren von 4500 auf 82 000 Tonnen, sein Umsatz von 1,6 Millionen auf 66 Millionen Franken. Mehr als die Hälfte des Gesamtumsatzes der Gesellschaft stammt aus der Arbeit in Gerlafingen. /6/ Von unsern 310 Arbeitenden sind heute allein 91 im Eisenwerk

Gerlafingen tätig und 64 in der Papierfabrik Biberist. Vorher bestand überhaupt keine Verdienstmöglichkeit; die meisten betrieben Landwirtschaft; zum grössten Teil war noch Selbstversorgung; Störenmetzger und Sattler besuchten die Bevölkerung von Zeit zu Zeit. Erst 1928 wurde bei uns die Metzgerei erbaut.

Interessant ist auch das Verhältnis zwischen Katholiken und Protestanten. 1850 bestand die Gemeinde aus 132 Katholiken und 4 Protestanten; im Oktober 1959 waren es genau 254 Katholiken, 462 Protestanten und 10 Christkatholiken. Der Zuzug bestand hauptsächlich aus dem nahen Kanton Bern. 1848 verwarfen die Bürger von Obergerlafingen die neue Bundesverfassung mit 17 gegen 1 Stimme, weil darin die Zollschranken innerhalb der Schweizergrenze aufgehoben wurden. Dies bedeutete für die Gemeinde und im Besonderen für eine Familie einen schweren Verlust, weil sie durch die nahe Grenze direkt mit dem Kanton Bern verbunden ist und diese einiges einbrachte. Also auch hier bernischer Einfluss!

Die Gemeinde hatte also bis 1898 verhältnismässig wenig zugenommen. Unser Dorf zählte nun 40 Häuser. Jedem dachte man ungefähr 6 Minutenliter Wasser zu. Für den Schulhausbrunnen bedachte man 15 Minutenliter. Zusammen gab das 255 Minutenliter Wasser. Wenn man nun von Josef Rabizoni 500 Minutenliter für das Quellrecht erhalten konnte, dann war immer noch für 40 weitere Häuser Wasser genug da. Das reichte ja noch lange!

So wurde gerechnet, geplant, und am 16. November 1898 schrieb der Amtsnotar U. Leuenberger zu Koppigen einen Vergleich. Anwesend waren die Vertreter der Gemeinde Obergerlafingen: Jos. Schläfli Ammann, Louis Reinhard Lehrer, David Kaufmann Gemeindeschreiber; die Zeugen: Jakob Mühlemann, Jos. Matys und Josef Rabizoni.

Der Vergleich beginnt folgendermassen:

Hiermit wird beurkundet, dass zwischen der tit. Einwohnergemeinde

Obergerlafingen, Kanton Solothurn, hier vertreten durch die Herren Josef Schläfli, Gemeindeammann, Louis Reinhard, Lehrer und David Kaufmann, Gemeindeschreiber, alle in Obergerlafingen - einerseits und Herrn Josef Rabizoni, Feligen, aus Piacenza, Jtalien, Bauunternehmer in Biberist, Ct.Solothurn, einter Theilhaber der Firma Gebrüder Rabizoni in Biberist, - andererseits, --zu Vermeidung eines zwischen Partheien drohenden Prozesses, daheriger Kosten und Unannehmlichkeiten in Betreff der von der Gemeinde Obergerlafingen gestützt auf einen schiedsgerichtlichen Spruch vom 3.Weinmonat 1550 geltend gemachten Ansprüche auf das dem Herrn Josef Rabizoni infolge Kaufvertrags vom 15. September 1898, gefertigt den 29.Oktober gleichen Jahres/:Koppigen Grundbuch No.23.fol.395:/ zustehenden Wasser-Quellen- in dem dem Herrn Niklaus Kanziger, Gutsbesizer beir Brücke von und zu Koppigen laut Auskaufvertrag mit seinen Geschwistern vom 4.August 1871, gefertigt den 30.September 1871/ :Koppigen Grundbuch No. 15. fol. 358:/Art.25 angehörenden Waldstücke im Unterholz zu Koppigen, Loosstück No.12, Gemeindeplan Flur E Blatt 24 No.108 von 117,36 Aren (3 Jucharten 10,400), -- auf rechtsbeständige Weise abgeschlossen worden sei folgender Vergleich: 1. 2. 3. usw.

Der wesentliche Jnhalt der 11 aufgestellten Punkte ist etwa folgender:

1. Die Einwohnergemeinde Obergerlafingen verzichtet gegenüber Herrn Josef Rabizoni auf alle und jede Eigentums- oder Rechtsansprüche auf das Quellwasser in den Gebieten unter dem Rodersbühl (Rodels-Spüel).
2. Dagegen überträgt und überlässt Herr Rabizoni der tit.Einwohnergemeinde Obergerlafingen von dem ihm zustehenden Quell- oder Brunnenwasser ein Quantum von 500 Liter per Minute in laufendem Erguss. Herr Rabizoni für sich und seine Nachbesizer verpflicht-

tet sich, alle Reparaturen, Gutsschädigungen jeder Art der Hauptleitung bis und mit der Fassungsstolle auf seine eigene Rechnung zu übernehmen.

Herr Rabizoni hat diese Leitung bis spätestens 1. November 1899 fertigzustellen. Für Verspätungen hat er sich wöchentlich einen Abzug von 100 Franken von der hienach festgesetzten Gegenleistung[^] gefallen zu lassen. [^]von 2'200 Franken

Herr Rabizoni für sich und seine Nachbesitzer ist gehalten, der Gemeinde Obergerlafingen oder ihren Nachbesitzern das in Art: 2 genannte Wasserquantum von 500 Minutenlitern zu allen Zeiten und bei jedem Wasserstand zuzuleiten. Die jeweilige Messung des Wassers erfolgt bei den Abgabestellen in Obergerlafingen.

Erforderliche Anbohrungen und Ableitungen der Hauptleitung muss Herr Rabizoni gestatten.

Herr Rabizoni darf im Gemeindebezirk Obergerlafingen kein Wasser mehr veräussern, verschenken oder leihweise abgeben. Auch der Gemeinde Obergerlafingen oder ihren Rechtsnachfolgern ist es untersagt ausserhalb der Gemeindegrenzen dieses Wasser zu verwenden.

Die Gemeinde zahlt für die durch den Vergleich eingegangenen Verbindlichkeiten an Herrn Rabizoni 2200 Franken, wenn dieser das Quantum Wasser zur Abgabe bereithält.

Die Gemeinde zieht die gegenüber Herrn Rabizoni mit Akt vom 28. Oktober 1898 durch Herrn Fürsprecher Morgenthaler in Burgdorf herausgenommene provisorische Verfügung /: mit Supperprovisorium:/ in allen Theilen zurück.

Das zwischen den Gemeinden Obergerlafingen und Koppigen bestehende Verhältniss betreffend eine jährliche Abgabe von Fs. 4.29 gestützt auf die Urkunde vom 3. Weinmonat 1550 wird durch gegenwärtigen Vergleich nicht berührt. Die daherige Verbindlichkeit liegt nach wie vor der Gemeinde Obergerlafingen ob.

. Sämmtliche Kosten dieses Vergleichs, welcher der gemeinderätlichen Fertigung von Koppigen und der grundbücherlichen Behandlung unterstellt werden soll, hat Herr Rabizoni zu bestreiten.

. Zu gegenwärtigem Vergleich behalten sich die Vertreter der Gemeinde Obergerlafingen die Genehmigung der Einwohnergemeindeversammlung vor.

. Dieser Vergleich wird doppelt ausgefertigt und jeder Parthei ein Doppel zu ihrem Rechtsbehelf zugestellt. --

Die gegenwärtige Urkunde wurde durch den unterfertigten Notar in Schrift verfasst, von ihm den vorgenannten Partheien in Gegenwart der Zeugen Herrn Jakob Mühlemann, Dachdeker im Tannhölzli zu Alchenstorf und Johann Mathys, Sattlermeister auf dem Bühl zu Koppigen vorgelesen und nach Genehmigung des Inhalts, die in Verwahrung des Stipulators verbleibende Urschrift von allen Mitwirkenden unterzeichnet.

Datum der Verurkundung und Unterzeichnung dieses Akts in Koppigen, den 16. November 1898.

Dem folgen noch die Genehmigung durch die Einwohnergemeinde Obergerlafingen, das Nachschlagungs-Zeugnis des Amtsschreibers in Burgdorf, das Fertigungszeugniss des Einwohnergemeinderathes des Kirchspiels Koppigen und schliesslich das Einschreibungszeugniss, welches lautet: Gegenwärtiger Vergleich befindet sich eingeschrieben im Koppigen Grundbuch No. 23 fol. 413. Burgdorf, 23. Dezember 1898.

Nachschlagung und Zeugnis	Fr. 3.--	
Einschreibung	" 4.30	
	<u>Fr. 7.30</u>	
Fertigung	Fr. 3.10	
Porto	" -.25	
	<u>Fr. 10.65.</u>	

Der Amtsschreiber

At dieser Abmachung schien nun wirklich alles geregelt und allen gent. Die Gemeinde Obergerlafingen war auf billige Weise zu einer Trinkwasserversorgung gekommen, die dem Zwecke viel besser entsprach

als die alte "Wässerli". Allerdings sollten durch die alte "Wässerli" noch andere Bedürfnisse als dasjenige nach Trinkwasser befriedigt werden. So hatte sie auch zur Bewässerung der Wiesen zu dienen. Dies war aber mit der Rabizoni-Leitung nicht möglich oder wäre eine Verschwendung von wertvollem Trinkwasser gewesen. Darauf hatte nun allerdings die Gemeinde Obergerlafingen bei Abschluss des Vertrages keine Rücksicht genommen, den alten Ansprüchen der Grundbesitzer gegenüber der Gemeinde wurde nicht Rechnung getragen.

1913 gelangten die Gebrüder H. und A. Kaufmann in Obergerlafingen mit einer Forderung in dieser Hinsicht an den Wirt in Koppigen, G. Baumberger, sich stützend auf den Schiedsspruch von 1550. Im Vermittlungsvorschlag vom Dezember 1913 des darauffolgenden Prozesses heisst es unter anderem:

Die Anwälte beider Parteien, Fr. Moser, Fürsprech in Bern und O. Morgenthaler, Fürsprech in Burgdorf, berufen sich auf einen Schiedsspruch vom 3. Weinmonat 1550 zwischen den Nachbarn von Koppigen und Obergerlafingen.

Zuerst fällt die Frage in Betracht: Wer sind die beiden Parteien,
die im Schiedsspruch genannt sind ?

Für jeden, der mit der Entwicklung des Gemeindewesens im Flachland des Kantons Bern und den angrenzenden Gegenden vertraut ist, kann kein Zweifel bestehen, dass hier zwei zu wirtschaftlichen Zwecken organisierte Korporationen verhandeln, die man als Realgemeinden oder Dorfgemeinden bezeichnen kann. (Siehe Publikationen über das Armenwesen und das Gemeindewesen im Kanton Bern.) In diesen Korporationen, die durchaus auf der Basis des Grundbesitzes beruhten, findet man regelmässig 4 Männer, die sogenannten "Vier" als Ausschossene, welchen die Ueberwachung von Holz und Feld, Weg und Steg, Brunnen und Wasserläufen etc. übertragen war. So ist es durchaus kein Zufall, dass bei dem Schiedsspruche von 1550 sowohl Ober-

gerlafingen als Koppigen durch je 4 Ausgeschossene vertreten sind, es sind dies eben die sog. "Vier", die im Namen und Auftrag ihrer Real- oder Dorfgemeinde handelten.

Das Holz, in dem die Quellen entspringen, war im 16. Jahrhundert noch nicht als Privateigentum verteilt. Das sog. Obereigentum gehörte dem Staate als Rechtsnachfolger des Klosters Thorberg, die Nutzung dagegen der Dorfgemeinde Koppigen. Daher hatten auch die Gnädigen Herren von Bern das Recht, die Wässerli, wenn sie dem Walde schaden sollte, wieder abzustellen und den Schiedsspruch von 1550 aufzuheben. Hierüber findet sich im Spruchbrief ein ausdrücklicher Vorbehalt. Ueber den Uebergang der einzelnen Parzellen in Privateigentum würden Nachforschungen in Koppigen sicher ausreichenden Aufschluss geben.

Nach dem ursprünglichen Rechtsverhältnis ist also die Sachlage folgende: Einen Anspruch hat die Dorfgemeinde Obergerlafingen gegen die Dorfgemeinde Koppigen. Herrschendes Grundstück wäre das Territorium der Dorfgemeinde Obergerlafingen. Belastetes Grundstück das Territorium der Dorfgemeinde Koppigen, soweit darauf die nach Obergerlafingen abgeleiteten Quellen entspringen oder für die Durchleitung in Anspruch genommen werden.

Die Art des Rechtes kann nach heutiger Ausdrucksweise bezeichnet werden als Quellenrecht und Durchleitungsrecht. Die Gegenleistung in Form eines Bodenzinses ist zu entrichten von der Dorfgemeinde Obergerlafingen an die Dorfgemeinde Koppigen.

Ursprünglich liegt also das Rechtsverhältnis ganz klar. Im Laufe der Zeit ist es aber nicht nur durch die rechtliche Entwicklung, sondern auch durch materielle Veränderung getrübt worden, so dass es durchaus nicht leicht ist, einen sichern Ueberblick zu gewinnen. Indessen soll das doch versucht werden.

In erster Linie ist dabei die Frage zu untersuchen, wer als Rechts-

nachfolger der Dorfgemeinden Obergerlafingen und Koppigen zu betrachten ist. Der alte Bodenzins von 4 Pfund wurde in der letzten Zeit bezahlt von der Einwohnergemeinde Obergerlafingen an die Einwohnergemeinde Koppigen. Daraus sollte man schliessen dürfen, dass ohne weiteres die beiden Einwohnergemeinden als Rechtsnachfolger der alten Dorfgemeinden zu betrachten seien.

Für Obergerlafingen ist das zuzugeben, es fällt auch weniger in Betracht. Hingegen liegen die Verhältnisse bei Koppigen ganz eigentümlich. Die heutige Einwohnergemeinde Koppigen ist nicht an Stelle der alten Dorfgemeinde getreten, wie dies anderswo der Fall ist. Auf die Entwicklung des Gemeindewesens in Koppigen, die von dem gewöhnlichen Typus bedeutend abweicht, kann hier nicht eingetreten werden. Es mag genügen zu sagen, dass man als Fortsetzung der alten Dorfgemeinde, welche durchaus auf realer Grundlage beruhte und hauptsächlich wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen hatte, richtiger die Rechtsamegemeinde zu betrachten hat.

Dass der Bodenzins trotzdem an die Einwohnergemeinde bezahlt wurde, beruht wohl auf einem Missverständnis, das bei der verwickelten Lage leicht erklärlich ist.

Nun kommt aber noch ein weiterer Umstand dazu: Das nach dem ursprünglichen Rechtsverhältnis belastete Territorium der alten Dorfgemeinde ist heute weder im ungeteilten Eigentum der Einwohnergemeinde noch der Rechtsamegemeinde. Das Obereigentum des Staates ist weggefallen. Durch Kantonement und Ausscheidung ist es zerstückelt worden und die einzelnen Parzellen sind in Privateigentum übergegangen. Dieser Vorgang würde sich nach den Akten bis in alle Einzelheiten nachweisen lassen. Hierüber wären aber Nachforschungen in Koppigen selbst notwendig. Dass die Entwicklung aber in dieser Weise erfolgt sein muss, lässt sich mit aller Sicherheit schliessen. Logischerweise sind also die Eigentümer der einzelnen Parzellen, soweit es den vorliegenden Fall betrifft,

als Rechtsnachfolger der alten Dorfgemeinde zu betrachten, und die Gemeinde Obergerlafingen hätte folglich den alten Bodenzins an sie entrichten sollen, aber nur bis zum Inkrafttreten der Verfassung vom 31. Heumonats 1846. Durch § 85 11 dieser Verfassung werden die Bodenzinse im alten Kanton aufgehoben und wird der Loskauf obligatorisch erklärt. Nach diesem Artikel hätte die Gemeinde Obergerlafingen die jährliche Abgabe von 4 Pfund ablösen sollen und wäre dabei sehr billig weggekommen. Man hat wohl übersehen, dass es sich um einen Bodenzins handelte, der nach Wortlaut des Spruchbriefes von 1550 für die Einräumung einer Nutzung nach Bodenzinsrecht zu entrichten war. Trotz der Ablösung des Zinses wäre die Dienstbarkeit aufrecht geblieben.

Können nun aber die Gebrüder Kaufmann direkt vorgehen und als berechtigtes Grundstück ihre Besitzung in Obergerlafingen anmelden?

Zu den Dorfgemeinschaften gehörten in damaliger Zeit, in welcher die Gemeinde noch beinahe ausschliesslich ein Verband auf realer Grundlage war, in erster Linie die Grundbesitzer. Jeder Dorfgemeinschaftsmitglied konnte nach damaligem Recht einen Anspruch erheben nicht nur auf den Gemeingebrauch des Wassers, sondern auch zur Bewässerung seiner Wiesen, soweit dies materiell möglich war. Dieser Anspruch besteht aber in der Regel nur im Innern des Verbandes, nach aussen handelt die Dorfgemeinschaft als Vertreter der Anwohner. Dies würde sich durch Hunderte von Beispielen belegen lassen.

Im vorliegenden Fall wurde auch der Bodenzins nicht von den einzelnen Dorfgemeinschaftsmitgliedern oder Grundbesitzern sondern von der Dorfgemeinschaft entrichtet. Da dieser nun in neuerer Zeit von der Einwohnergemeinschaft bezahlt wurde und diese als Rechtsnachfolger der alten Dorfgemeinschaft gilt, ist nur sie allein berechtigt, einen Anspruch gegenüber Koppigen geltend zu machen, und die Grundbe-

sitzer müssen sich an sie halten. Gegenüber Koppigen können sie nur auf diesem indirekten Wege zum Ziele gelangen. Ich komme daher zum Schlusse, dass die auf Anmeldung der Gebrüder Kaufmann im Grundbuch von Koppigen erfolgte Eintragung mit Recht gestrichen wurde.

Nun ist aber noch in Betracht zu ziehen, dass der materielle Zustand nicht mehr derselbe ist, wie unter dem ursprünglichen Rechtsverhältnis. Die alte "Wässerli" ist nur noch in Spuren sichtbar, das Wasser fliesst längst nicht mehr in einem offenen Graben gegen Obergerlafingen. Im Jahre 1852 wurde dem Fabrikanten Ziegler in Obergerlafingen gestattet, die unter dem Rothersbühl entspringenden Quellen gegen den Oeschbach hin nach Kriegstetten abzuleiten, wogegen er die Entrichtung des alten Bodenzinses von 4 Pfund an die Gemeinde Koppigen übernahm (nicht bewiesen!). Dadurch hatte das Wasser wieder seinen natürlichen Abfluss erhalten. Als Ziegler auf das ihm eingeräumte Recht verzichtete, übernahm wieder die Gemeinde Obergerlafingen die Bezahlung des Zinses. Die alte Wasserleitung mit offenem Graben aber wurde nicht wieder hergestellt, so dass es seit Jahrzehnten, mindestens seit 1852, nicht mehr möglich war die Wiesen in Obergerlafingen mit dem unter dem Rothersbühl entspringenden Wasser zu bewässern.

Wohl nicht das gesamte Wasser, aber wenigstens ein Teil des seit 1852 in den Oeschbach abfliessenden, wurde im Jahre 1898 durch den Unternehmer Rabizoni gefasst und fliesst seitdem in einer Röhrenleitung nach Obergerlafingen und von da gegen Biberist. Die Grundbesitzer hätten nun schon im Jahre 1852 Gelegenheit gehabt, Einspruch zu erheben, ein neuer Anlass dazu wäre vorhanden gewesen im Jahre 1898. An eine Wiederherstellung des alten Zustandes kann nun keine Rede mehr sein, dies ist wohl jedermann klar, der die Sachlage kennt. Den alten Graben wieder aufzutun,

um das Wasser auf die Wiesen der Gebrüder Kaufmann zu leiten, müsste Kosten mit sich bringen, die mit dem Erfolg in keinem Verhältnis stehen würden. Zudem ist jetzt der grösste Teil des Wassers in Röhren gefasst und dient zur Trinkwasserversorgung. Bei dieser Sachlage kann es sich nur noch um einen Anspruch der Gebrüder Kaufmann auf Schadenersatz handeln. Dieser könnte allein gegenüber der Einwohnergemeinde Obergerlafingen erhoben werden. Es soll nun nicht untersucht werden, ob der Anspruch verjährt ist, sondern wie eine Lösung des Konfliktes auf der Grundlage der Billigkeit möglich wäre. Nach meiner Ansicht haben alle Beteiligten ein Interesse daran, dass eine klare Situation entsteht, um den Streitfragen, die noch erhoben werden und zu Prozessen Anlass geben könnten, von vornherein vorzubeugen. Dadurch, dass die Einwohnergemeinde Koppigen bis in die neueste Zeit den alten Bodenzins von der Gemeinde Obergerlafingen in Empfang genommen hat, anerkennt sie eine Verpflichtung ihrerseits oder erweckt wenigstens den Schein davon. Es scheint mir nun, dass die Einwohnergemeinde Koppigen gut daran tun würde, auf die wenigen Franken im Jahr zu verzichten; dafür wäre sie von der Gemeinde Obergerlafingen ein für allemal zu entlasten. Die Einwohnergemeinde Obergerlafingen würde endgültig darauf verzichten, jemals noch Ansprüche gegenüber den Eigentümern der Parzellen geltend zu machen und sich ganz allein an Rabizoni zu halten. Dies würde für die Eigentümer der Parzellen den Vorteil mit sich bringen, dass alle Verpflichtungen, welche nach Schiedspruch von 1550 noch bestehen mögen, dahin fallen würden. Dagegen hätte die Einwohnergemeinde Obergerlafingen den Gebrüdern Kaufmann für den Entzug der Gelegenheit zur Bewässerung ihrer Wiesen eine angemessene Entschädigung zu leisten, wogegen diese ein für allemal auf fernere Ansprüche, herrührend aus dem Schied-

spruch von 1550, verzichten müssen. Die Entschädigung könnte in erster Linie aus dem Kapitalwert des in Zukunft dahinfallenden Bodenzinses bestritten werden. Da dieser Betrag aber wohl ungenügend ist, dürften diejenigen, welche an einer Bereinigung des Rechtsverhältnisses ein Interesse haben und daraus einen Vorteil ziehen, füglich etwas drauf legen. Dies sind in erster Linie die Eigentümer der Parzellen in Koppigen, worauf das Wasser entspringt. Diese haben schon einen Vorteil daraus gehabt, dass die alte "Wässerli" durch die Quellenfassung von Rabizoni ersetzt wurde, wobei sie auf jeden Fall entschädigt wurden. Auch die Einwohnergemeinde Obergerlafingen dürfte dem Umstand Rechnung tragen, dass sie auf Grund des alten Rechtsverhältnisses sehr billig zu einer Trinkwasserversorgung gekommen ist. Nach meinen Vorschlägen würde sie zudem ein für allemal vor weitem Ansprüchen der Gebrüder Kaufmann gesichert. Welchen Wert man dem alten Wässerungsrecht der Gebrüder Kaufmann beimessen darf, ist mir nicht bekannt. Ich kann daher auch keine bestimmten Zahlen für die Verteilung der Entschädigung nennen. Es scheint mir, dass meine Vorschläge den Beteiligten zuerst prinzipiell zur Kenntnis gebracht werden sollten, damit sie sich darüber äussern können. Bei diesem Anlass wird man wohl von selbst auf bestimmte Beträge kommen.

Für die Weiterführung der Verhandlungen stehen zwei Wege offen:

1. Fürsprech Moser verhandelt zuerst mit der Einwohnergemeinde Obergerlafingen und den Gebrüdern Kaufmann, Fürsprech Morgenthaler mit den Eigentümern der Parzellen und der Einwohnergemeinde Koppigen, oder

2. Es würde sofort eine gemeinsame Versammlung einberufen, zu der alle Beteiligten einzuladen wären.

Welches Verfahren rascher und sicherer zum Ziele führt, darüber

mögen die Herren Anwälte entscheiden. Ich erkläre mich gerne bereit bei einer Einigung sofern dies gewünscht wird, mitzuwirken.
Bern im Dezember 1913.

Diese einleuchtenden Vorschläge fanden dann auch wirklich Zustimmung und seither zahlt Obergerlafingen keinen Bodenzins mehr an Koppigen.

Für Josef Rabizoni war die Lage natürlich nicht so glänzend. Ihm kam die plötzliche Forderung sehr ungelegen, umso mehr, als diese mehr als die Hälfte der gesamten Wassermenge ausmachte. Dieser Umstand bedingte eine zweite Parallel-Leitung und eine dritte über Recherswil.

Am 9. September 1909 wurde noch nachträglich folgende Uebereinkunft abgeschlossen :

Kund und zu wissen sei hiermit, dass zwischen der titl. Einwohnergemeinde Obergerlafingen, hier vertreten durch die Herren David Kaufmann, Gemeindeammann und Johann Muralt, Gemeinderat, beide in Obergerlafingen, Ct. Solothurn, einerseits und Herrn Josef Rabizoni aus Piacenza, Italien, gewesener Bauunternehmer, wohnhaft in Biberist, als einer Teilhaber der Firma Gebr. Rabizoni, in Biberist andererseits, folgende Uebereinkunft auf rechtsverbindliche Weise abgeschlossen worden ist. Infolge Erstellung einer zweiten Brunnstube neben der bestehenden und der beabsichtigten Erstellung einer separaten Leitung für die Wasserabgabe in der Gemeinde Biberist wird hiermit zwischen Parteien in Ergänzung der Bestimmungen des vorallegirten Vergleiches vom 16. Nov. 1898 folgende Uebereinkunft abgeschlossen

1. Zur Sicherung des Zuflusses der vertraglich garantierten 500 Minutenliter soll die Unterkante der in der Trennungsmauer der beiden Brunnstuben zu erstellende Oeffnung fünf Centimeter über Oberkante des Seihers der alten Leitung liegen

2. Die derzeitigen Zuleitungen zur alten Brunnstube dürfen nicht vorlegt werden. Neue Fassungen in diesem Quellgebiet dürfen nicht gemacht werden, es sei denn, dass auch diese der alten Brunnstube zugeführt werden.

Bei ungenügender Neigung der Zuleitungen zur alten Brunnstube muss die Unterkante der Oeffnung so tief gesetzt werden, dass das fehlende Wasser zufließen kann. Eine Aenderung der Höhenlage der Unterkante darf nur mit Zustimmung der Gemeinde Obergerlafingen vorgenommen werden.

3. Es darf der alten Leitung nur Wasser von tadelloser Qualität zugeführt werden.

4. Zur Sicherung einer gleichmässigen Wasserabgabe ist in der Hauptleitung an der von Obergerlafingen bezeichneten Stelle ein Schieberhahn einzusetzen der ohne Einwilligung der Gemeinde nicht mehr entfernt werden darf. Die Gemeinde darf mittels des Hahns die Wassermenge so regulieren, dass jederzeit 500 Minutenliter zugeleitet werden. Ankaufskosten des Hahns übernimmt die Gemeinde Obergerlafingen. Herr Rabizoni übernimmt die Kosten der Einsetzung desselben. Am 1. Dezember 1909 muss der Hahn eingesetzt sein. Zur Regulierung des Hahns ist der jeweilige Besitzer der Hauptleitung 3x24 Stunden vorher in Kenntnis zu setzen.

5. Diese Uebereinkunft ist der grundbücherlichen Behandlung zu unterstellen.

6. Die Kosten der gegenwärtigen Uebereinkunft fallen der Einwohnergemeinde Obergerlafingen zu.

7. Zu dieser Uebereinkunft wird die Genehmigung der Einwohnergemeinde Obergerlafingen vorbehalten.

Unterschrieben ist diese Uebereinkunft von den Anwesenden und bestätigt von Fritz Luder, Notar des Cantons Bern. Ihr folgen

wieder wie im Vergleich die Genehmigung , diesmal vonseiten der Gemeinde Obergerlafingen, das Fertigungszeugnis und das Einschreibungszeugnis.

Damit waren die Geschäfte mit Josef Rabizoni abgeschlossen.

Am 26. September 1918 verkaufte er nämlich alle ihm zustehenden dinglichen Berechtigungen an Quellen und Wasserleitungen der Wasserversorgungs-Genossenschaft mit Sitz in Biberist. Man stützte sich auf den Kaufvertrag vom 15. September 1898 von Josef Rabizoni und Niklaus Kanziger.

Von dem darin festgesetzten Quellenrecht hatte Josef Rabizoni der tit. Gesellschaft der Ludwig von Roäl'schen Eisenwerke in Niedergerlafingen durch Kaufvertrag vom 20. September 1900, Koppigen-Grundbuch Nr. 23 fol. 669 ein Quantum Wasser veräußert von 300 Minutenlitern.

Ferner:

1. Der Brunnengenossenschaft Biberist, durch Kaufvertrag vom 28. April 1900, gefertigt den 29. September 1900, K.Gdb. Nr. 23 fol. 641, ein Quantum von 370 Minutenlitern.
2. Der nämliche Brunnengenossenschaft durch Kaufvertrag vom 6. Januar 1903, gefertigt den 26. Dezember 1903, K.Gdb. Nr. 24 fol. 376, ein Quantum von 46 Minutenlitern.
3. Der Einwohnergemeinde Obergerlafingen durch den Vergleich vom 16. November 1898 ein Quantum von 500 Minutenlitern.
4. Dem Herrn Alfred Stuber, Tierarzt in Biberist, durch Kaufvertrag vom 14. Juni 1907, gef. den 7. Dezember 1907, K.Gdb. Nr. 25 fol. 428, acht Minutenliter.
5. Den Herren Gebrüdern Viktor und Paul Bürki, in Biberist, durch Kaufvertrag vom 27. Oktober 1908, gef. den 5. Dezember 1908, K.Gdb. Nr. 25 fol. 639, sechs Minutenliter.

Die käufersche Genossenschaft übernahm sämtliche Rechte und

Pflichten des Verkäufers und gelobte, den Letzteren gegebenenfalls in jeder Beziehung zu vertreten.

Den Kaufpreis setzten die Kontrahenten auf die Summe von 10'000 Franken fest. Herr Rabizoni anerkannte, diesen Kaufpreis von der käuferschen Genossenschaft bar erhalten zu haben und quittierte bestens.

Dies wurde auf dem Oberamt Kriegstetten-Bucheggberg in Solothurn beurkundet. Die Staatsgebühren betragen 60.--Franken.

Am 24. Februar 1919 wurde dieser Kaufvertrag zur Grundbucheintragung nach Burgdorf geschickt.

In einer Uebereinkunft im Oktober 1918 bereinigte man noch alle übrigen Fragen über die Uebernahme aller obligatorischen Verpflichtungen zur Wasserlieferung. Darin konnte ich lesen:

1. Brunnengenossenschaft Rechterswil durch Kaufvertrag vom 26. April 1908 für jedes Mitglied 1 Brunnen. Bis jetzt 21 Brunnen à 6 Minutenliter.
2. Gemeinde Niedergerlafingen an 14 Besitzer 84 Minutenliter.
3. Biberist 70 Brunnen mit 424 Minutenliter.
4. Oekinggen 36 Brunnen mit 235 Minutenliter.
5. Kriegstetten 7 Brunnen mit 42 Minutenliter.
6. Halten 38 Brunnen mit 251 Minutenliter.

Aus diesen Wasserverkäufen hatte Rabizoni von den in einem besonderen Verzeichnis aufgeführten Brunnenkäufern auf 1. Juli 1918 eine Totalsumme von 11'450,55 Franken in Kapital und Zins zu fordern. Alle aus diesen Verträgen ihm zustehenden Rechte und Pflichten wurden von ihm ohne jede Gewährleistung an die Brunnengenossenschaft Biberist abgetreten und überbunden und von dieser übernommen. Dafür ja als Gegenwert 10'800 Franken.

Die Brunnengenossenschaft verpflichtete sich, in die Besitzung von Josef Rabizoni und dessen Rechtsnachfolger unentgeltlich

20 Minutenliter Wasser zu liefern.

In einem Brief, der am 2. November 1924 an einen Brunnenbesitzer, der die Beiträge noch schuldete, gerichtet war, hiess es:

Die Beiträge pro 1924 wurden in der letzten Generalversammlung auf 1.--Fr. per gekauften Minutenliter Wassers festgesetzt. Dies gilt für die Gemeinden Biberist, Oekingen, Halten und Recherswil.

Von nun an galt es, den Spannungen zwischen der Wasserversorgungs-Genossenschaft und der Gemeinde Obergerlafingen zu trotzen. Denn, dass solche nun erst recht bestanden und immer noch bestehen, da auf einer Seite der Besitzer gewechselt hatte, darüber besteht kein Zweifel. Die einen störte es doch sicher, dass sie da den Obergerlafingern gratis und franko, nur auf Grund einer alten Abmachung 500 Minutenliter Wasser liefern sollten. Auf der andern Seite konnten es die Gemeindeväter von Obergerlafingen ihren Vorfahren halt doch nicht ganz verzeihen, dass sie seinerzeit den Vergleich so gutmütig kurzsichtig abgefasst hatten. Denn je mehr die Gemeinde wuchs, umso mehr Wasser brauchte es, und der Ueberschuss war beträchtlich zusammengeschrumpft. Dass sie dann mit der Zeit nicht einmal mehr genug Wasser haben sollten, wo ihnen doch eigentlich sämtliches gehörte, das war dann schon nicht recht.

So zogen beide Parteien an ihrem Strick, in entgegengesetzter Richtung, bis heute.

Am 5. April beschloss man (1926) in einer Vereinbarung folgendes:

1. Obergerlafingen erstellt ein Verzeichnis sämtlicher Brunnenbesitzer mit Angabe des gekauften Wasserquantums. Es zeigt ferner jeden weitem Brunnenverkauf an.
2. Biberist behält sich die Kontrolle sämtlicher Wasserausläufe

vor. Es beruft sich auf die Verträge von 1898 und 1909.

Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Biberist warf unserer Gemeinde vor, sie brauche zu viel Wasser. Diese stritt das ab und verlangte den Beweis dafür.

So kam am 31. August 1936 neuerdings ein Dienstbarkeitsvertrag zustande zwischen der Einwohnergemeinde und der Wasserversorgungsgenossenschaft einerseits und der Bürgergemeinde und Herrn Karl Zeltner-von Arx andererseits.

Zur Kontrolle des Wasserquantums sollte oberhalb und unterhalb des Dorfes zwei Mess-Stellen installiert werden. Diejenige oberhalb des Dorfes kam in den Boden des Bürgerwaldes und die andere unterhalb des Dorfes in die Hofstatt des Herrn Zeltner. Beide Parteien mussten dazu ihre Einwilligung erteilen. Die Bürgergemeinde verlangte keine Entschädigung. Herrn Zeltner baute man dafür kostenlos eine Terrasse vor seinem Hause.

Da diese Wassermesser allein schon 2'400 Franken kosteten, das Einbauen also nicht gerechnet, kam es erst 1944 dazu, unter der Bedingung, dass die Biberster nicht "gnäbberten", d.h., dass sie nicht so kleinlich wären und es mit dem Wasserquantum nicht so genau nähmen. Tatsächlich gingen sie nach und erlaubten eine Spitzenbeanspruchung von 550 Minutenlitern.

Mit diesem Dienstbarkeitsvertrag war nun beiden gedient. Die Kosten übernahmen beide berechtigten Parteien zu gleichen Teilen. Eingetragen ist dies im Grundbuch Obergerlafingen:

- a) bei Nr. 304: Last Baurecht sowie Von- und Zugangsrecht zur Mess-Stelle laut Vertrag von heute.
- b) bei Nr. 399: Last Baurecht

Tatsächlich dachten oder glaubten die guten Dorfväter von 1898 nicht daran, dass sich unsere Gemeinde unter geeigneten Umständen

den eventuell sehr stark entwickeln könnte und die Zunahme dementsprechend mehr als 40 Häuser betragen könnte. Dies trifft für die letzte Zeit nun wirklich zu. Die geeigneten Umstände sind:

1. Die ungeheure Entwicklung der Eisen- und Papierindustrie; somit die Entwicklung der Ludwig von Roll'schen Eisenwerke Gerlafingen und der Papierfabrik Biberist.
2. Gerlafingen ist rings von Gemeinden und ihrem Gemeindeland umgeben, kann sich also nicht weiter ausdehnen, hat kein freies Land und somit auch keine Bevölkerungsaufnahme mehr.
3. Durch die Raumnot stiegen die Landpreise in Gerlafingen sehr stark und bilden einen grossen Kontrast zu den unsrigen, obwohl auch diese nicht die alten geblieben sind.

Heute sollten in unserer Gemeinde 130 Brunnen mit insgesamt 780 Minutenlitern Wasser gespiesen werden. Seit 1945 werden allerdings nur noch Hahnenbrunnen verkauft, um den Wasserverbrauch zu reduzieren. Trotzdem ist das zur Verfügung stehende Wasser restlos aufgebraucht.

Obergerlafingen kann nun aber wieder gerade im rechten Augenblick profitieren, und zwar von der Wasserversorgung der Stadt Grenchen. Für diese ist eine Anzahl Grundwasserfassungen in unserem Fassungsgebiet Obergerlafingen - Rechterswil vorgesehen. Diese sollten 1960 in Kraft treten und Obergerlafingen ist damit wieder einmal für einige Zeit der Sorge um die Versorgung der Gemeinde mit frischem Wasser enthoben.

Quellenmaterial:

- /1/ Jahrbuch für solothurnische Geschichte, 2.Band.
Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Solothurn.
 - /2/ Aus dem Vermittlungsvorschlag im Prozesse der Gebrüder
H. und A. Kaufmann in Obergerlafingen gegen G. Baumberger,
Wirt in Koppigen, vom Dezember 1913.
 - /3/ Geologisches Gutachten über die Quellen am Rodersbühl, süd-
lich vom Lutermoos bei Ober=Gerlafingen, von Dr. E. Baum-
berger, Basel. 7.Dezember 1907.
 - /4/ Vergleich vom 16.November 1898 zwischen der Tit Einwohner-
gemeinde Obergerlafingen und Herrn Josef Rabizoni.
 - /5/ Vertrag von 1550 zwischen den Nachbarn von Koppigen und
Obergerlafingen.
 - /6/ Gesellschaft der Ludwig von Roll'schen Eisenwerke A.G.
Entstehung und Entwicklung des Unternehmens, die Werke,
das Unternehmen als Arbeitgeber. Gerlafingen 1948
- Gemeindeprotokolle und mündliche Quellen.

Wässern

Vertrag zwischen
Koppigen und Obergerlafingen

1. Szene: Wassermangel
2. " Beratungen in
Obergerlafingen
Bestellung einer
Abordnung
3. Szene: Verhandlungen in
Ersigen
4. Szene: Wässern

Der Spruchbrief.

Peter Friedli, Annumann zu Essingen, steht in seiner freundlichen Bauernstube am Fenster und schaut die Strasse hinan. Jetzt sollten sie dann bald hier sein. Die ganze Stube strahlt vor Sauberkeit und Gemüthlichkeit. Die Fenster schmückten frische Sardinien und der Tisch ~~war~~ ist auch mit einem sauberen Leinen gedeckt worden. Alles ist bereit um die Gäste aus Obergerlafingen und Koppingen zu empfangen. Wo sie nur noch so lange bleiben? Fedes und Papier liegen auch bereit, die Verhandlungen können gleich nach der Ankunft beginnen. Nun kündete Pferdegetrampel tatsähtlich die Besuche an. Eilig begibt sich Friedli vor die Türe um alle zu begrüßen und willkommen zu heissen. „Guten Tag meine Herren allerseits. Seid willkommen in Essingen. Ah, hier ist ja mein Kollege und zweiter Sliedsman Sebastianus Somme. Willkommen!“ „Grüss und Friedli, darf ich vorstellen die Vertreter der Dorfgemeinde Koppingen Hans Affolter, Freiweibel, Michel Hess, Annumann, Ulli Sangli und Ulli Weber, und die Vertreter von Obergerlafingen Uli Affolter, Waelti Schweizer, Uli Kaufmann und Heini Kaufmann.“ Jedem der vorgestellten Herren schüttelt Peter Friedli die Hände und heisst sie will-

kommen. Einträchtig begibt man sich nun in die Stube um die Geschäfte zu erledigen, deswege man hier zusammen gekommen ist. Zuerst am Tisch sitzt der Hausherr, das Papier vor sich hingelegt, die Feder in der Hand, bereit alles niederzuschreiben, was ihm aufgeboden wird. Nur erhebt sich Michel Hess, der Anwalt der Dorfgemeinde Koppinger, wartet bis allgemein Ruhe eingetreten ist und beginnt dann zu sprechen: „Ihr wisst ja alle, warum wir heute hier zusammen gekommen sind. Endlich einmal soll der Vertrag über die Wässerung, die wir unseren Nachbarn zu Obergerlafingen überlassen und zu machen erlaubt haben, abgefasst werden. Wir wollen doch die Bedingungen schriftlich festhalten, damit keineswegs an ihnen gerüttelt werden kann, und immer wieder Einsicht genommen werden kann. Die Gemeinde Obergerlafingen hat die vier Vertreter Hfoltz, Schweizer und die beiden Kaufmann geschickt. Von unserer Gemeinde sind mit uns ebenfalls vier vertreten. Verdankenswerterweise haben sich unser jetziger Gastgeber Peter Friedli und als zweites Sebastian Sommer, alt Schaffner zu Chorberg als Vermittler und Schiedsleute zur Verfügung gestellt. Ich möchte den beiden Herren im Namen beider Gemeinden herzlich danken, insbesondere Peter Friedli, der uns hier in seiner Stube aufgenommen hat. Ich möchte nur ihm das Wort über-

geben." Der Anwalt setzt sich und die Herren bezeugen mit einem Kopfnicken ihre Anerkennung und Zustimmung.

"Meines Erachtens," beginnt nun Peter Friedli, "wäre nun zuerst genau festzustellen, wo die Wässerung anfangen sollte und wo sie nachher durchziehen sollte. Was meint mein Kollege als zweiter Schiedsmann dazu?" Der Angeredete überlegt einen Augenblick, wägt ab und stimmt dann zu: "Ja, man kann diesen Punkt als ersten festsetzen, darauf allgemein sofort Klarheit besteht." Nun meldet sich Ulli faucht der darüber genau Auskunft geben kann: "Also, ich habe alles genau berücksichtigt. Die Wässerung soll unterhalb unserem Dorf, unter dem Radelpfühl, dieses Ort sollte bekannt sein, dort beim Brunnen beginnen. Nachher soll sie durch das Lantemoos hinuntergehen bis in die untere Bläue." "Sind diese Aussagen richtig?" fragt Peter Friedli. Einstimmiges Ja. "Gut, dann kann ich das also niederschreiben." Gemächlich nimmt er die Gänsefeder zur Hand, taucht sie ein und beginnt nun ruhig einen Buchstaben nach dem andern auf das Pergament zu malen. Das ist eine feierliche Angelegenheit, denn unter den zehn Männern ist es der einzige, der des Schreibens kundig ist. Alle schauen ihm dabei bewundernd zu. Diese Tätigkeit braucht natürlich auch ihre Zeit, denn das ist ein wichtiges Dokument, das aufbewahrt

und ewig Gültigkeit haben soll, ~~und~~ Peter Friedli trägt dem Rechnung und malt die Buchstaben mit äusserster Genauigkeit. Endlich setzt er den Punkt hinter den letzten Satz. „Nun sollten doch gleich noch die finanziellen Bedingungen festgelegt werden, die gehören doch hier dazu.“ Steht ist es wieder an Michel Hess, in diese Hinsicht einen Vorschlag zu machen.

„Es ist so,“ beginnt er, „da wir Koppinger ja von jeher mit unseren solothurnischen Nachbarn eine erprobte Nachbarschaft pflegten, und zudem noch viele Obergerlafinger aus Bernes sind, ~~haben~~^{wollen} wir Ihnen diese wertvolle Wässerung überlassen. Sie wissen, sie ist wertvoll. Wir Menschen, unsere Tiere, unsere Pflanzen, wir brauchen zum Leben Wasser. Vielerorts ist es schwierig solches zu beschaffen. Da nun auf unserem Grund und Boden, natürlich nicht durch unser Verschulden oder Dazutun, solches Wasser entspringt und es unsere Nachbarn ganz wohl brauchen können, sind wir wie gesagt, gerne bereit es Ihnen für eine kleine Entschädigung zu überlassen. Wir selber sind ja glücklicherweise schon gut versorgt. Die von Obergerlafingen dürfen ~~von der~~ genannten Bläse das Wasser zu und auf ihre Güter leiten, führen und das Wasser benutzen und gebrauchen nach ihrem Belieben und Wohlgefallen, von Jedermann ungehindert. Nun haben wir uns gedacht, die Obergerlafinger könnten uns für all diese Vorteile und Gewinne die sie daraus

ziehen, als wahren Grund- und Bodenzins jähr-
lich vier Pfund guter Berner Münze zahlen
und aussütten. Als Freitag könnte man
vielleicht den St. Andreastag bestimmen.
Man möchte ich die vier Obergeblattinger fragen,
ob sie das annehmen und vor ihrer Gemeinde
verantworten können. Sie dürfen frei ihre
Meinung äussern." Nach kurzer leiser Dis-
kussion erhebt sich Uli Affolter, räuspert
sich und beginnt zu sprechen: "Meine
Kollegen und ich sind überein gekommen,
dass wir den Vorschlag von Michel Hess
und damit von der Dorfgemeinde Koppingen
mit gutem Gewissen annehmen dürfen.
Wir sind froh, dass wir auf so günstige
Weise zu einer Wässerung gekommen sind.
Wir werden das unseren Nachbarn nie ver-
gessen und ihre Freundschaft ewig zu
schätzen wissen." Wieder führt der Schreiber
die Feder sorgfältig über das Papier um
diese Abmachungen niederzuschreiben.
Diesmal ergreift nun Sebastian Sommer
das Wort: "Ich erwarte es nun als wich-
tig, abzuklären, wie die Wässerung in
Ordnung gehalten ^{werden} muss und von wem.
Auch sollen die verschiedenen Rechte
ganz genau aufgezählt werden."
"Wir können das Wehr und den Graben,
wo der Bannnen anfängt bis an
die untere Bläue ohne weiteres instand
halten mit Stäg und Wäg und Brücken;
berichtet Heini Kaufmann, der sich bis
dahin still verhalten und nur gut zuge-
hört hatte. Sein Besitz grenzte unmittel-

was an die untere Bläue sein Interesse ^{ist} ~~ist~~
dadurch natürlich sehr gross. „Wir möchten
nun aber die von Koppingen anfragen,
ob wir nicht bei Gelegenheit etwa in
die obere Bläue fischen dürften. Man
könnte in dieser Sache vielleicht eine
besondere Abmachung treffen.“ Die Koppin-
ger machten lange Gesichter. Das kommt
ihnen gar nicht gelegen. Die Fische sind
rar. Nein, darauf können sie auf keinen
Fall eingehen. Wieder ist es Michel Hess, der
die Frage zu erklären sucht: „beide
können wir unseren Nachbarn für
dieses Anliegen die Zustimmung nicht
geben, ja, wir müssen den Stiel sogar
umdrehen. Wir selber haben nur die
beiden Bläuen um unseren Fischbedarf
zu decken, und darum müssen es die
Obergerlafinger wohl oder übel ge-
nehmigen, dass wir von Zeit zu Zeit auch
die untere Bläue fischen können.
Ihr werdet aber auf jeden Fall davon
benachrichtigt und dürft auch selbst-
verständlich zugegen sein. Wenn wir
etwas verderben oder beschädigen täten,
so werden wir das wieder machen und
zurück, wie es vorher gewesen ist. Ich
hoffe, dass Ihr damit auch einverstan-
den seid.“ Die Vier müssten es natürlich
annehmen, ob sie wollten oder nicht.
Sie ~~wären~~ ^{sind} ja auch mit dem andern
immer noch gut zufrieden. Damit
wären nun aber alle Verpflichtungen
erwähnt, denkt Waeltsi schwer, sonst

wird es dann doch bald zuviel. „Damit haben wir, glaube ich, ziemlich alles erwähnt, was wichtig ist,“ meldet sich in diesem Moment Michel Hess. „Ja, und wenn die Wässerung und ihre Abmachungen nun den grädigen Herren von Bern nicht gefallen sollten?“ wendet Peter Friedli ein, „mich dünkt, an das sollte man doch zuletzt auch noch denken, denn das ist so wichtig wie das andere.“ Merkwaardig und stummend pflühten ihm die andern bei. „Aber wie bereinigen wir die Laube, wenn dieser Fall wirklich zutreffen sollte; wenn es die grädigen Herren dünken sollte, die gesamte Wässerung würde dem Wald schaden?“ fragt Michel Hess besorgt. Uli Affolter entdriest schweren Herzens: „Dann kann halt diese Spund und diese Abmachung nicht mehr gelten, sondern dahingefallen sein, und der Bannmen solle laufers gelassen werden wie Alters her.“ „So, jetzt bin ich zufrieden; jetzt sind so viel ich weiss die wichtigsten Dinge festgehalten worden. Alles ist beachtet worden. Nur kann ich noch den letzten Punkt hinschreiben.“ Wieder hört man nur das Kratzen des Fedes, weil alle stumm dem Schreiber stummend zuschauen. „Nur lese ich vielleicht die Bestimmungen der Reihe nach vor, damit sie nachher mit allseitig mit Hand und Mund angenommen werden können.“

wir Nachingenanten, Sebastian Sommer,
Bürger zu Bern, alt Schaffner zu Thor-
berg, und Peter Friedli, Turmann zu
Essingen, als freundliche Vermittler
und Schiedsleute zu liennachfolgender
Sach, Vermögen und Erbetten - Item
kund jederman mit diesem Brief -
Da eine ehrbare Nachbarschaft zu
Koppingen ihren lieben Nachbarn zu
Obergerlafingen zu ihrem Nutzen aus
guter Freundschaft eine Wässerung
zu überlassen und zu machen erlaubt
hat, und da sie uns beide damit be-
traut hat, den Handel zu besichtigen
und darüber zu entscheiden und ihn
zu erledigen, und nachdem wir den
Augenschein darüber vorgenommen
und ihre beiderseitige Meinung ange-
hört haben, haben wir diese Kolden-
terungen getan und diesen Entscheid
zwischen ihnen gegeben, nämlich:

- 1) Die Wässerung sollte anfangen unter-
halb Koppingen ins Holz, unter dem
Kadelpfühl, beim Bäumen, und soll
demnach durch das Hautenroos li-
untergehen bis in die untere Bläue;
da und dahindurch dürfen die von
Obergerlafingen sämtliche Bäume
in denselben Lachen führen und leiten,
und von dieser unteren Bläue dürfen
alsdann die von Obergerlafingen das
Wasser zu und auf ihre Güter leiten,
führen und das Wasser benutzen und
gebrauchen nach ihrem Belieben und

wohlgefallen, von Jedermann ungehindert.
Und von der gesammten Nutzung des Wassers
sollen die von Obergerlafingen denen von
Koppingen jährlich auf St. Andreastag
nach Bodenzinsrecht ohne etwaige
Kosten oder etwaigen Schaden derer von
Koppingen, zahlen und ausrichten, als
wahren Grund- und Bodenzins an Koppin-
gen, Vier Pfund guter Berner Münze.

2) Darnach ist klar besprochen und überein-
gekommen, dass die von Obergerlafingen
das Weh und den Graben, von wo der
Brunnen anfängt bis an die untere Bläue,
sollen öffnen, auswässern und in gutem
Zustande sollen erhalten mit Stäg und
Wäg und Brücken oder andern Dingen, damit
das Vieh, sowohl das eine wie das andere
(d. h. beide Ortschaften) Steg und Weg habe,
alles ohne derer von Koppingen Schaden
und Entgelt.

3) Dergleichen ist auch übereingekommen
und abgemacht, dass die von Oberger-
lafingen an der oberen Bläue gang und
gas keinen Anspruch noch Rechtsame ha-
ben sollen, sondern sie solle, ohne Ein-
schwänkung, denen von Koppingen sein und
verbleiben. Wenn es sich aber begeben, und
zuträgt, dass die von Koppingen die untere
Bläue finden wollen, dann sollen die von
Koppingen ihre Nachbarn von Obergerlafin-
gen zu sich berufen und dieselben kei-
neswegs wegzagen. Und wenn es sich
auch zutragen und begeben würde, dass

die von Koppingen mit ihrem Fischen in oder an der oberen Bläue etwas verderben oder beschrädigen täthlen, wie es wohl geschehen könnte, sollen die von Koppingen den Täntsch (Damm) wieder machen und zurüsten, wie es vorher gewesen ist.

4) Und zum letzten ist ausgemacht und übereingekommen worden, wenn es sich fügen und schicken würde, es sei über kurz oder lang, dass die gesammte Wässerung unserer gnädigen Herren von Bern nicht gefallen sollte, sondern sie dünken sollte, die gesammte Wässerung würde dem Walde schaden, so solle diese Spund und diese Mauerung nicht mehr gelten, sondern dalingefallen sein, und der Brunnen solle laufen gelassen werden wie Alters her.

Was nun mit allen Punkten dieses Briefes einverstanden ist, möge dies mit einem Ja und Handaufheben bezeugen."

Nicht Hände strecken in die Höhe und ein achtstimmiges Ja tönt durch die Stube. Peter Friedli fährt weiter: "Ich möchte auch bitten, mir folgende Worte nachzusprechen: Wir für uns und unsere Nachkommen geloben und versprechen durch Handgelöbnis, dem zu geloben und nachzukommen, und nichts dagegen zu thun, noch zu machen, dass dagegen gethan werde, weder heimlich noch öffentlich auf keinerlei Weise." "Wir für unsere

und unsere Nachkommen geloben und versprechen " Jeder murmelt die vorgeprochenen Worte nach. Daraufhin gibt jeder Peter Friedli die Hand um das Gelöbuis zu bekräftigen. Diese schreibt nun den Schluss des Briefes folgendermassen: " Und als wir Ihnen sämtlichen unseren Spruch und Erläuterungen angezeigt und zu erkennen gegeben haben, da haben sie denselben allseitig mit Hand und Mund angenommen, nämlich einerseits Hans Affolte, Freiweibel, Michel Hess, Anuraum, Ulli Sangli und Ulli Weber, im Namen und auf Geheiss gemeiner Nachbarschaft zu Koppingen, sodann andererseits von Obergerlafingen Uli Affolte, Waelti Scherger, Uli Kaufmann und Heini Kaufmann; dazu haben sie mit dem Obmann, durch Handgelöbuis für sich und ihre Nachkommen gelobt und versprochen, dem zu geloben und nachzukommen, und nichts dagegen zu thun, noch zu machen, das dagegen gethan werde, weder heimlich noch öffentlich auf keinerlei Weise. — Alle Gefährde, Hinterlist und Fing vermieden — in Kraft dieses Briefes, das zu wahres Urkund dessen durch das Schüßel der obgemeldeten Parteien, besiegelt ist, mit meinem des Obmannes eigenem anhängendem Siegel, auch mir und meinen Mitgesellen und unseren Erben ohne Schaden. Gedruchen den dritten Tag Weinmonats

als man zählte von der Geburt Jesu
Christi unseres lieben Herrn und Gottes
Tausend fünf hundert und fünfzig
Jahr. Unterschrift!"

"So, nun hätten wir diese wichtige
Sache erledigt; jetzt kommt noch der
genüßliche Teil. Ich hole gleich Wein
Krug und Becher." Sebastian Sammer
legt unterdessen das Dokument fein
säuberlich zusammen, steckt es in das
Kuvert und verschließt dieses.

Friedli, der Gastgeber und Hausherr
kommt schon mit dem Weinkrug und
Bechern zurück. Nun wird angestossen
auf den Spruchbrief, auf die erhabene
Vaubarschaft, auf die gnädigen Herren
von Bern. Erst als es bereits dunkelt,
brechen die Gäste auf. Die Pferde werden
vorgeführt. Man sitzt auf und nun
beginnt ein Händeschütteln und Ab-
schiednehmen. Endlich geben die Besuche
den Pferden die Sporen. Diese setzen sich
in Bewegung. Peter Friedli steht unter
der Türe und lauscht in die Nacht
hinaus auf das immer schwächer
werdende Pferdegetrappel.

Sie haben eine wichtige Angelegenheit
bereinigt.

Wie wichtig diese aber in Wirklichkeit
ist und welche Bedeutung sie für die
Zukunft, besonders für Obergedafingen,
hatte, das ahnten sie allerdings nicht.

Fred Struchen
(fhs)

Postfach 131
Lerchenweg 27
4564 Obergerlafingen

Telefon 032 / 675 49 47
079 / 697 57 18
Mail: struchen.fred@freesurf.ch

OBERGERLAFINGEN

Seit 100 Jahren gutes „Rabizoni-Wasser“

Es fliesst seit über hundert Jahren auch in Obergerlafingen das Rabizoni-Brunnenwasser. Jetzt sind Gespräche im Gang, das Brunnenrecht und das Leitungsnetz der Genossenschaft Biberist abzutreten, was Mehrkosten für die Bezüger zur Folge hätte.

Das Rabizoni-Wasser, auch Niederdruck genannt, lässt die Brunnen von Obergerlafingen nicht austrocknen. Auch in der Entwicklung der Wasserversorgung sind im Laufe der vergangenen 100 Jahre einige Neuerungen eingetreten und haben die Situation verändert. Der „Hochdruck“ mit seinem zwangsläufig eigenen Leitungsnetz fand Einzug in der Gemeinde. Trotzdem haben heute noch gegen 80 BezügerInnen von dem feimundenden Rabizoni-Wasser. Die Quellen sind im Lautermoos in Koppigen und gehören der Rabizoni-Genossenschaft Biberist. Als Präsident der Umwelt- und Werkkommission (Uweko) ist für Obergerlafingen Peter Flühmann zuständig. Das Leitungsnetz in Obergerlafingen ist alt und jederzeit können Schäden auftreten, was zu sehr teuren Reparaturen führen kann. Aus diesem Grund beabsichtigt die Gemeinde das Brunnenrecht und die Leitung mit dem Rabizoni-Wasser der Genossenschaft Biberist abzutreten.

Symbolischer Verkaufspreis
Dem fünfköpfigen Vorstand dieser Genossenschaft steht René Christen vor. Zu der Genossenschaft gehören die Gemeinden Biberist, Gerlafingen, Halten, Kriegstetten und Oeking. Auch Obergerlafingen hat die Brunnen-Wasserversorgung Rabizoni jedoch ist diese im Besitz der Einwohnergemeinde. Im März wird in Obergerlafingen eine Orientierungsveranstaltung durchgeführt an welcher die Einwohnerschaft und die Rabizoni-WasserbezügerInnen über das weitere Vorgehen

Einfluss nehmen können. Endgültig wird der Souverän an einer Gemeindeversammlung Beschluss fassen. Im Gespräch zur Übernahme äussert sich Christen, dass die von ihm präsierte Genossenschaft bereit ist, diesen „letzten Teil“ des Netzes für den sogenannten „symbolischen Franken“ zu übernehmen. In der jüngsten Vergangenheit hat die Genossenschaft viel Geld in die Erneuerung des Leitungsnetzes investiert und fährt damit weiter. In Obergerlafingen wurde in den letzten Jahren nichts mehr in das Leitungsnetz des Rabizoni-Wassers investiert. Auch daher ist in Obergerlafingen der Wasserpreis günstiger als für alle GenossenschaftlerInnen. Bei einem Abtreten des Netzes an die Genossenschaft würde dieses Wasser aus Gründen der Solidarität und Rentabilität im Preis angehoben.

Das kostbare und gute Wasser
Heidi von Siebenthal-Rindlisacher, gebürtige Obergerlafingerin, befasste sich Ende der Fünfzigerjahre mit dem Thema „Die Wasserversorgung von Obergerlafingen“. Als Patentarbeit für das Lehrerseminar schrieb sie einen interessanten, 30-seitigen Bericht mit allen wissenswerten Details zum Thema. Im Gespräch sagt die Verfasserin: „Heute weiss wohl kein Kind mehr den Unterschied zwischen Hochdruck und Niederdruck. Mein Vater war viele Jahre Präsident der Baukommission. Oft habe ich für ihn die Sitzungsvorbereitungen niedergeschrieben und so wuchs ich förmlich in die Thematik hinein. Als es darum ging die Patentarbeit zu machen war mir klar: Das Wasserämter Dorf und das Thema Rabizoni - Brunnenwasser muss es sein.“ fhs

Rabizoni Daten und Zahlen

Niklaus Kanzinger, Gutsbesitzer in Koppigen, erwarb zusammen mit seinen Geschwistern am 4. August 1871 das Waldstück auf dem sich auch die Quellen dieses Wassers befinden. Der aus Piacenza (Italien) stammende Bauunternehmer Josef Rabizoni aus Biberist, erwarb am 15. September 1898 das Recht auf die Quellen mit dem Zweck einer Trinkwasserversorgung für Biberist. Im Jahre 1899 zählte man in Obergerlafingen 378 Einwohner. Ab 1900 begann Rabizoni seine Leitungen und Brunnenrechte zu verkaufen, was schliesslich zu einem Erlös von Fr. 11'450.55 führte. Für den „Gegenwert“ von Fr. 10'888 trat Rabizoni alle Pflichten und Rechte an die Brunnengenossenschaft Biberist ab. Ausnahme bei den Besitzrechten bildete immer Obergerlafingen, das sich aber für sein Recht mehrmals gerichtlich zur Wehr setzen musste. Ab 1945 wurden in Obergerlafingen aus Gründen des „sparsamen Umgangs mit Wasser“ nur noch Hahnenbrunnen-Rechte verkauft, das sind Brunnen die abgestellt werden können. 1960 waren es 130 Brunnen, die 780 Minutenliter Wasser verbrauchten. Damit war das der Gemeinde zur Verfügung stehende Wasservolumen aufgebraucht. fhs